

c. 1396 CIC n.F.

„Qui graviter violat residentiae obligationem cui ratione ecclesiastici officii tenetur, iusta poena puniatur, non exclusa, post monitionem, officii privatione.“

„Wer die Residenzpflicht schwer verletzt, an die er aufgrund eines Kirchenamtes gebunden ist, soll mit einer gerechten Strafe belegt werden, nach erfolgter Verwarnung den Amtsentzug nicht ausgenommen.“

von Anna Krähe

Der vorliegende Beitrag gehört zur sechsteiligen Reihe „Wann Kirche straft und warum“, in der ausgewählte Kanones aus dem besonderen Teil des kirchlichen Sanktionsrechts, cc. 1364–1398 CIC n.F., vorgestellt werden. Bisherige Teile: [Teil 1 \(c. 1368 CIC n.F. \[c. 1369 CIC a.F.\]\)](#); [Teil 2 \(c. 1374 CIC\)](#); [Teil 3 \(c. 1389 CIC n.F. \[c. 1384 CIC a.F.\]\)](#); [Teil 4 \(c. 1390 § 2 CIC n.F.\)](#).

Mit der [Apostolischen Konstitution „Pascite gregem Dei“](#) vom 23. Mai 2021 hat Papst Franziskus das erneuerte Buch VI des CIC/1983 „Strafbestimmungen in der Kirche“ promulgiert ([Kanones lat.](#); [Kanones dt.](#)). Es ist am 8. Dezember 2021 in Kraft getreten. Der folgende Text bespricht die geltende Fassung des Kanons. Zur Unterscheidung zwischen geltendem und altem Recht wurden den Kanones des kirchlichen Strafrechts die Kürzel „a.F.“ (= alte Fassung) sowie „n.F.“ (= neue Fassung) hinzugefügt.

Für die einen gehen in diesen ersten Septembertagen die Sommerferien – zumindest im bayerischen Freistaat – langsam in ihre letzte Phase über; für die anderen bricht jetzt erst die Urlaubssaison an. Neben Schüler*innen, Lehrer*innen, Studierenden und Dozierenden an Hochschuleinrichtungen und weiteren Mitarbeiter*innen im Bildungsbereich nutzt, wie Martin Rehak bereits in einem „Kanon des Monats“-Beitrag vom August 2018 zu [c. 283 § 2 CIC](#) entfaltete, auch das pastorale Personal diese Spätsommerwochen gern für den verdienten und sowohl vom universalen als auch vom partikularen Recht vorgesehen Erholungsurlaub. Dass auch Träger*innen kirchlicher Ämter gerade in der Pastoral Auszeiten benötigen, scheint einsichtig; dass es für bestimmte Personen im Kreis der pastoral Tätigen aber durchaus eigens geregelt ist, dass diese Auszeiten ganz explizit auch mit dem räumlichen Abstand bzw. der Abwesenheit vom Wohnort einhergehen dürfen, mag manch weltliche*n Arbeitnehmer*in doch überraschen. Hintergrund ist eine besondere Pflicht bestimmter kirchlicher Amtsträger*innen: Die Residenzpflicht.

Kern dieser im kirchlichen Recht mehrfach erwähnten und mit einem Kirchenamt verbundenen Verpflichtung ist es, dass sich die Person, welche das entsprechende Kirchenamt innehat, sowohl in zeitlicher Hinsicht dauerhaft im eigenen Amtsgebiet aufzuhalten als auch in örtlicher Hinsicht dort zu wohnen hat. Als eine dementsprechend höchstpersönliche Verpflichtung kann sie nur durch den Amtsinhaber bzw. die Amtsinhaberin selbst erfüllt werden. Die Ursprünge der Residenzpflicht und der Sanktionierung bei Verstößen reichen in die ersten Jahrhunderte des Christentums zurück. Schon das Konzil von Nizäa (325) hatte in *can. 15* die Bindung von Klerikern an ihre je eigene Gemeinde und das Verbot des Umherziehens festgeschrieben; in *can. 16* wurde flankierend das Verbot normiert, solche Kleriker in einer anderen Gemeinde bzw. Kirche aufzunehmen. Mit dem Bild des guten Hirten, der bei seiner

Herde verweilen soll, mahnt das Konzil von Trient diese Hirten, nämlich die Vorsteher von Teilkirchen und die Pfarrer, dass sie für die ihnen anvertraute Gemeinde das Wort zu verkünden, die Sakramente zu feiern und karitative Werke zu verwalten haben, sich also der Seelsorge für die Gläubigen zu widmen haben ([Tridentinum, Sess. XXIII, cap. 1 de ref.](#)). Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, formuliert das Konzil die persönliche Residenzpflicht für diese Hirten. Sie wird in diesem Sinne bis heute von dem Anliegen getragen, dass die jeweiligen Amtsinhaber*innen ihre Amtsaufgaben – in der Regel die Verwirklichung und Mitarbeit an der Hirtensorge innerhalb einer Gemeinschaft von Gläubigen – tatsächlich und umfassend erfüllen. Diese Zielausrichtung ist das zentrale und bestimmende Element des christlichen Zusammenlebens insbesondere in Pfarreien und Teilkirchen, weswegen der kirchliche Gesetzgeber diejenigen, die für die Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlich sind, durch die Residenzpflicht speziell an ihren Zuständigkeitsbereich bindet. Dies bedeutet natürlich nicht, dass es nicht auch rechtmäßige Gründe für die Abwesenheit vom Amtsgebiet gibt. Jährlich vorgesehener Urlaub, Exerzitionen, Abwesenheiten aufgrund von Krankheit oder zur Genesung stellen rechtmäßige und auch vom Gesetz vorgesehene Ausnahmen von dieser Pflicht dar. Den eigenen Wirkungskreis aber ohne Vorliegen eines dieser Gründe zu verlassen, kann schnell ein Fall des c. 1396 CIC n.F. (= a.F.) werden. Unter dem fünften Titel des zweiten Teils im Buch VI des Kodex „Straftaten gegen besondere Verpflichtungen“ sammelt der Gesetzgeber Delikte, durch die besondere Verpflichtungen verletzt werden. Solche können sich aus dem kirchenrechtlichen Status als Kleriker oder Ordensperson ergeben oder – wie im Fall der Residenzpflicht – durch ein bestimmtes kirchliches Amt begründet sein.

Bezüglich des Täter*innenkreises deutet das „*qui*“ zunächst wieder auf einen allgemeinen, jedermann umfassenden Personenkreis hin. Es gilt demnach auch bei c. 1396 CIC zunächst, was für alle Straftatbestandsnormen des kirchlichen Sanktionsrechts zu beachten ist: Mit c. 11 CIC hält der Gesetzgeber fest, dass durch rein kirchliche Gesetze nur und all jene verpflichtet werden, die in der katholischen Kirche des lateinischen Rechts getauft oder in sie aufgenommen wurden sowie das siebte Lebensjahr vollendet haben. Nach ganz herrschender Meinung fallen die Kanones des kirchlichen Sanktionsrechts unter die Gesetze des rein kirchlichen Rechts und verpflichten damit nur Katholik*innen, wobei aus c. 1323 n. 1 CIC n.F. deutlich wird, dass Gläubige, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, straffrei bleiben.

Für den c. 1396 CIC gibt aber schon die Titelüberschrift mit dem Verweis auf „*speciales obligationes*“ vor, dass Bezugspunkt der Delikte unter diesem Titel eine besondere Verpflichtung ist. Eine solche obliegt nach der Logik des Gesetzbuches immer persönlich einer konkreten Person; so auch die Residenzpflicht. Dies macht der Gesetzgeber im Wortlaut des c. 1396 CIC auch mit der Formulierung deutlich: „an die [= Residenzpflicht] er [= potentielle*r Täter*in] aufgrund seines Kirchenamtes gebunden ist“. Es kommen daher nur Personen infrage, die ein Kirchenamt nach c. 145 CIC innehaben, das auch zur Residenz verpflichtet. Zur konkreten Bestimmung dieser Ämter bedarf es des vertieften Blickes ins Gesetzbuch der lateinischen Kirche, wo zahlreiche Kirchenämter mit Residenzpflicht zu finden sind. Zunächst obliegt sie auf pfarrlicher Ebene natürlich dem Pfarrer (c. 533 § 1 CIC); gegebenenfalls dem Pfarradministrator (c. 540 § 1 CIC) sowie dem Pfarrvikar (c. 550 § 1 CIC) und den Priestern, die gemeinschaftlich („*in solidum*“; vgl. [KdM zu c. 543 § 1 CIC](#)) eine Pfarrei leiten (c. 543 § 2 n. 1 i.V.m. c. 517 § 1 CIC). Darüber hinaus kommt auch dem Diözesanbischof die Residenzpflicht höchstpersönlich zu (c. 395 § 1 CIC) sowie in Verbindung mit c. 381 § 2 CIC denjenigen, die dem Diözesanbischof rechtlich gleichgestellt sind; außerdem Bischofskoadjutoren und Weihbischöfen (c. 410 CIC) sowie ebenso einem möglichen Diözesanadministrator (c. 429 CIC). Kardinäle haben nach c. 356 CIC, sofern sie ein Amt in der Kurie innehaben und keine Diözesanbischöfe sind, eine Pflicht zur Residenz in der Stadt Rom.

Ebenso besteht für Obere eines Instituts des geweihten Lebens nach c. 629 CIC Residenzpflicht in ihrer jeweiligen Niederlassung; Gleiches gilt gemäß c. 734 CIC für Leiter von Gesellschaften des Apostolischen Lebens. Unter der Paragraphenüberschrift zu § 14 „Residenzpflicht, Dienstwohnung, Dienstzimmer“ wird in der [Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland 2015](#) in Abs. 1 festgehalten, dass Ständige Diakone am Dienstort wohnen sollen; sofern sie hauptberuflich tätig sind, können ihnen Dienstort und Wohnung auch zugewiesen werden (für Würzburg: § 10 Abs. 5 Gesetz zur Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den bayerischen [Erz-]Diözesen; vgl. [Abl Würzburg 162 \(2016\) Nr. 17](#), 511). Für Pastoral- und Gemeindereferent*innen können die einzelnen Diözesen eigene partikularrechtliche Regelungen treffen und dort ebenfalls eine Residenzpflicht vorsehen. Die [Dienstordnung für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in den Bayerischen \(Erz-\)Diözesen](#) v. 19.02.2014 sieht in [§ 3](#) die Zuweisung einer Dienstwohnung nebst der Verpflichtung zum Bezug dieser Dienstwohnung als eine Möglichkeit vor, von der aber in Härtefällen abgesehen werden kann. Die [Dienstordnung für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten in den bayerischen Diözesen](#) v. 13.07.2017 erwähnt nur in [§ 4](#) die Zuweisung einer Dienstwohnung bei Versetzung. Der Begriff der Residenzpflicht findet in beiden Ordnungen keine Verwendung. Die fehlende Terminologie allein schließt aber auch Pastoral- und Gemeindereferent*innen nicht aus dem möglichen Täter*innenkreis aus. Es ist in diesen Fällen im Einzelfall zu prüfen, ob die partikularrechtliche Ausgestaltung des jeweiligen Kirchenamtes de facto eine Residenzpflicht begründet und ob der bzw. die Amtsinhaber*in im konkreten Fall auch daran gebunden ist. Ist für das jeweilige Kirchenamt vom Recht die Residenzpflicht vorgesehen, fallen die genannten Personen unter die Deliktsgnorm des c. 1396 CIC. Personen, die kein Kirchenamt mit Residenzpflicht innehaben, werden in dieser Konsequenz nicht von der Deliktsgnorm erfasst, auch wenn es für Ordensleute (cc. 665, 740 CIC) und Kleriker (c. 283 CIC) ebenfalls eigene Verpflichtung zum Aufenthalt bzw. Wohnsitz an einem bestimmten Ort gibt.

Die eigentliche Tathandlung wird im Tatbestand des c. 1396 CIC nicht benannt. Der Gesetzgeber beschränkt sich darauf zu schreiben, dass es sich um eine Verletzung der aus eigenem Kirchenamt resultierenden Residenzpflicht handelt. Worin das Delikt besteht, ergibt sich daher aus dem Verständnis der Residenzpflicht selbst. Statt der Verpflichtung nachzukommen, am Dienstort dauerhaft anwesend und auch wohnhaft zu sein, wird in der Tathandlung des c. 1396 CIC dieser Dienstort demnach unrechtmäßig verlassen und ein anderer (dauerhafter) Aufenthaltsort gewählt. Der Gesetzgeber erwähnt an dieser Stelle nicht explizit, dass es sich um eine unrechtmäßige Pflichtverletzung handeln muss; dies erschließt sich aber daraus, dass er für die jeweiligen Kirchenämter mit Residenzpflicht eigens rechtmäßige Ausnahmen vorsieht wie Urlaub, Exerzitien, bestimmte dienstliche Reisen, Krankenhaus- sowie Rehaaufenthalte und Ähnliches. Liegt eine solche gesetzliche Ausnahme oder auch eine Erlaubnis des Dienstgebers vor, ist der Tatbestand des c. 1396 CIC nicht erfüllt. Die Vollendung des Delikts nach c. 1396 CIC besteht darin, dass die verpflichtete Person grundsätzlich ohne Erlaubnis abwesend ist oder den Rahmen der rechtmäßigen Abwesenheit überschritten hat. Hinzu kommt, dass die Verletzung der Residenzpflicht „*graviter*“, also schwer, sein muss; es hat somit eine qualifizierte Verletzungshandlung vorzuliegen. Ab wann eine solche schwere Residenzpflichtverletzung besteht, muss im Einzelfall bestimmt werden.

Das unrechtmäßige Verlassen des Dienstortes muss bewusst und willentlich erfolgen, die Verletzung der Residenzpflicht hat also nach c. 1321 § 3 CIC überlegt zu geschehen. Diese vom Gesetzgeber nach c. 1321 § 2 CIC geforderte Vorsätzlichkeit des Handelns macht den subjektiven Tatbestand des c. 1396

CIC aus. Das [Strafrechtsschema von 2011](#) hatte den dort enthaltenen can. 1396 noch in zwei Paragraphen unterteilt, von denen § 1 die entsprechende Regelung des c. 1396 CIC a.F. wortgleich wiederholte. Der can. 1396 § 2 Schema/2011 hatte darüber hinaus vorgesehen, dass auch eine über § 1 hinausgehende grob fahrlässige Verletzung der Residenzpflicht zu sanktionieren ist. Diese Regelung wurde nicht übernommen und somit bleibt ausschließlich die vorsätzliche Residenzpflichtverletzung strafbar.

Die Rechtsfolgen bei Vorliegen der Tatbestandsseite des c. 1396 CIC sind zweistufig geordnet. Auf erster Stufe ist in jedem Fall eine „iusta poena“, eine gerechte Strafe, zu verhängen. Grundsätzlich erlaubt es eine solche unbestimmte Strafandrohung nach c. 1315 § 3 CIC n.F. dem Rechtsanwender selbst, im Rahmen des Strafzumessungsermessens eine konkrete Strafe festzulegen. Nach c. 1349 CIC n.F. hat sich die Sanktion am durch das Delikt entstandenen Ärgernis und der Schwere des entstandenen Schadens zu orientieren. Schwere Strafen dürfen nur bei einer besonderen Schwere des Falls, Strafen für immer dürfen nicht verhängt werden. Damit sind mit c. 1349 CIC n.F. im Gegensatz zur alten Rechtslage klarere Kriterien zur Bemessung unbestimmter Strafen eingeführt worden, wobei zugleich dem richterlichen Ermessen Rechnung getragen wurde, sodass der Einzelfall Berücksichtigung finden kann.

Doch was meint nun diese „gerechte Strafe“ konkret? Zunächst ist für die Beantwortung dieser Frage festzuhalten, dass es sich in Anwendung des Bestimmtheitsgrundsatzes aus c. 221 § 3 CIC bei der „poena“ um eine vom kirchlichen Gesetzgeber grundsätzlich schon gesetzlich umschriebene Strafe handeln muss. Es kommen demnach die in c. 1312 § 1 CIC n.F. genannten Strafmittel der Sühne- oder der Beugestrafen in Betracht. Die Sühnestrafen nach c. 1336 CIC n.F. legen nach neuer Ordnung der §§ 1–5 bereits ein nach der Schwere der Strafe geordnetes Sanktionssystem vor und bieten sich daher besonders für eine dem jeweiligen Einzelfall angepasste Sanktionierung an – mit Ausnahme von c. 1336 § 5 CIC n.F., da dieser mit der Entlassung aus dem Klerikerstand eine Strafe für immer regelt. Im erneuerten kirchlichen Sanktionsrecht wird in einer ganzen Reihe von Normen die Strafandrohung „iusta poena“ aus Kanones der a.F. durch die Nennung von „c. 1336 §§ 2–4“ CIC n.F. ersetzt oder ergänzt (cc. 1365 n.F., 1371 §§ 1,2 n.F.; 1377 § 1; 1378 § 2 n.F.; 1383 n.F.; 1390 § 2 n.F.; 1391 n.F.; 1393 § 1 CIC n.F.). Neben den Sühnestrafen kommen auch die Zensuren bzw. Beugestrafen der cc. 1331–1333 CIC n.F. in Betracht. Hierbei ist aber zum einen zu beachten, dass die Verhängung einer Zensur nur dann sinnvoll ist, wenn es auch eine widersetzliche Haltung, eine „contumacia“ bei Täter bzw. Täterin gibt, die durch die Bestrafung aufgelöst werden soll und dass es sich zum anderen bei den Rechtsentzügen der Exkommunikation, des Interdikts und der Suspension durchaus um sehr umfassende Einschränkungen für das kirchliche Leben des Einzelnen handelt. Insofern sind Beugestrafen als schwere Strafen einzustufen und im Fall des c. 1396 CIC nur bei besonderer Schwere des Falls anzuwenden.

Auf zweiter Stufe ist nach c. 1396 CIC auch der Amtsentzug als Sanktion in Betracht zu ziehen, wobei es sich wohl – wenn auch nicht explizit genannt – um einen Rechtsentzug nach c. 1336 § 4 n. 1 CIC n.F. handelt, dem eine „monitio“ nach c. 1339 §§ 3,4 CIC n.F. vorausgeht. Diese Verwarnung gehört zu den sogenannten Strafsicherungsmitteln, ist demnach keine Strafe im eigentlichen Sinne, sondern ein Mittel, durch das (ggf. weitere) Straftaten verhindert werden sollen. Wird ein Verhalten bekannt, das möglicherweise zu einer Straftat erwachsen könnte, dient die Verwarnung dazu, das richtige Verhalten einzuschärfen und die möglichen, strafrechtlichen Konsequenzen bei Zuwiderhandeln deutlich zu machen. Eine Verwarnung hat nach c. 1339 § 3 CIC n.F. aufgrund eines Dokuments festzustehen und ist im Geheimarchiv der Diözesankurien zu verwahren. Das Verfahren zur Amtsenthebung von Pfarrern, cc. 1740–1747 CIC, sieht in c. 1741 n. 4 CIC die „grobe Vernachlässigung oder Verletzung der pfarrlichen Amtspflichten, die trotz Verwarnung weiter andauert“, als einen der Gründe zur Einleitung eines

Amtsenthbungsverfahren vor. Ein solches Amtsenthbungsverfahren ist allerdings nicht als Strafverfahren zu verstehen und steht daher wohl neben einem Verfahren aufgrund der Verletzung von c. 1396 CIC.

Auch wenn die „Straftaten gegen besondere Verpflichtungen“, welche im Titel V im besonderen Teil des kirchlichen Sanktionsrechts geregelt sind, spezifisch Kleriker, Ordensleute und Trager*innen bestimmter kirchlicher mter im Blick haben, besitzen gerade diese Straftatbestande eine besondere Bedeutung fur die ganze kirchliche Gemeinschaft. Gerade die Residenzpflicht mag zunachst als eine eher randstandige oder rein formale Verpflichtung erscheinen. Dennoch ist sie von ihrer Zielrichtung her betrachtet ein zentrales Element fur das Zusammenleben in kirchlichen Gemeinschaften. Die Einhaltung der Residenzpflicht tragt dazu bei, dass in jeder Gemeinschaft Amtstrager*innen wirken, die die frohe Botschaft verkunden, Katechesen gestalten, Liturgie feiern, Glaubige in allen Fragen, Notlagen, Unsicherheiten begleiten und daran mitwirken, dass jeder und jede sein und ihr eigenes Apostolat verwirklichen kann. Dies alles sicherzustellen ist das eigentliche innere Ziel der Sanktionsandrohung des c. 1396 CIC.